

Friedhofsgebührensatzung für den

Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonn

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonngasse 8, 53111 Bonn:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Friedhofs in Namen-Jesu-Kirche in Bonn erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in die Gruft. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Mindestruhezeit von 15 Jahren. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes. Für die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist der Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung maßgeblich.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – sind vor der Einstellung der Urne in die Gruft zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Mindestruhezeit von 15 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in die Gruft vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in die Gruft zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung vom Bistum bearbeitet wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Einstellung einer Urne in die Gruft verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus der Gruft und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr und ggf. die Differenzendbeisetzungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist bzw. sind. Die Bearbeitung des Antrags auf Umbettung kann durch das Bistum verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche und die Einstellung einer Urne auf diesen Urnenstellplatz erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Mindestruhezeit von 15 Jahren erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird auf jährlich 165,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Ruhezeit von 15 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit von 15 Jahren hinaus erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird auf jährlich 165,00 € für eine Urne festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Verlängerung über den abgelaufenen Verlängerungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Verlängerungsgebühr für den neuen Verlängerungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Verlängerung geltenden Höhe. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 7 Entnahmegebühr

(1) Für die Entnahme einer Urne aus der Gruft erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

(1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit in der Gruft erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

(3) Hat das Bistum die Endbeisetzungsgebühr zwischenzeitlich erhöht, entsteht bei Verlängerung der Ruhezeit in Höhe der Differenz zwischen der im Verlängerungszeitpunkt in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Endbeisetzungsgebühr und der für diese Urne tatsächlich bereits erhobenen Endbeisetzungsgebühr eine Differenzendbeisetzungsgebühr.

(4) Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet oder erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit in der Gruft nicht durch das Bistum, wird die Endbeisetzungsgebühr nach Vorlage eines Nachweises über die anderweitige Beisetzung erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

(1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

§ 10 Reservierungsgebühr

(1) Für die Reservierung eines Urnenstellplatzes in der Gruft für mindestens 15 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird auf jährlich 165,00 € festgesetzt.

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Kammergebühr angerechnet. Wird die Reservierung über den abgelaufenen Reservierungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Reservierungsgebühr für den neuen Reservierungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Reservierung geltenden Höhe. Wird endgültig keine Urne in die Gruft eingestellt und der Urnenstellplatz ungenutzt zurückgegeben, wird die Reservierungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

§ 11 Namenstafel

Das Bistum ist berechtigt, die vom Gebührenschuldner gewünschte Namenstafel nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung im Namen und im Auftrag des Gebührenschuldners von einem Steinmetzbetrieb nach Wahl des Bistums herstellen zu lassen, so dass der Gebührenschuldner den von diesem Steinmetzbetrieb dafür in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen hat, und zwar einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin des Bistums.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn bekannt gemacht.

Bonn, den 01.01.2022

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller
Generalvikarin

